

Präs: 27. Aug. 2003 Nr. 2/115/J-BR/2003

**ANFRAGE**

der Bundesräte Gasteiger  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend eine fragwürdige Personalentscheidung des Justizministers – Notariat Kufstein

Die Ernennung von Notaren steht nach § 10 Notariatsordnung dem Bundesminister für Justiz zu. Gemäß § 11 Abs. 2 Notariatsordnung hat die Notariatskammer einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat.

Betreffend die jüngst erfolgte Neubesetzung einer Notariatsstelle in Kufstein gab es eine Ausschreibung, wobei die zuständige Notariatskammer für die Funktion des Notars Herrn Dr. H.N. an erste Stelle reihte. Letztendlich kam der Bundesminister für Justiz diesem Vorschlag dem Vernehmen nach jedoch nicht nach und ernannte eine nachgereihte Person für diese angesehene und für das Rechtsleben wichtige Position.

Nach der Rechtslage ist es zwar so, dass der Justizminister nicht verpflichtet ist, in jedem Fall den Erstgereihten zu betrauen. Sollte aber die Reihung durch die Notariatskammer einen Sinn haben, wovon auszugehen ist, dann sollte der Bundesminister für Justiz nur dann gegen den Erstgereihten entscheiden, wenn ins Gewicht fallende sachliche Gründe gegen diesen bzw. für einen Nachgereihten/eine andere Person sprechen. Es entspricht jedenfalls einer gewissen Rechtskultur, dass im Allgemeinen der Justizminister sich an die betreffenden Vorschläge hält, was im konkreten Fall dem Vernehmen nach nicht geschehen ist.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Entspricht es den Tatsachen, dass Sie bei der Neubesetzung einer Notariatsstelle in Kufstein nicht dem Vorschlag der zuständigen Notariatskammer gefolgt sind und nicht den Erstgereihten Dr. H.N. mit dieser Funktion betraut haben?
2. Wenn ja: Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, dass Sie nicht für den Erstgereihten entschieden haben?
3. Sind Sie auch der Auffassung, dass es grundsätzlich einer gewissen Rechtskultur entspricht, dass sich der Justizminister im Regelfall an die durch die Notariatskammer erfolgte Reihung hält?
4. Nach § 11 Abs. 3 Notariatsordnung sind bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung die in Ziffer 1-7 dieses Absatzes genannten Kriterien zu berücksichtigen. Sind Sie etwa der Auffassung, dass die zuständige Notariatskammer im vorliegenden Fall diese Prüfung nicht bestmöglich durchgeführt hat?
5. Wie oft ist es in Ihrer Amtszeit vorgekommen, dass nicht der Erstgereichte mit der Notariatsstelle betraut wurde?

